

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia (Institut für Musikjournalismus) vom 13.12.2018

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit § 32 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe in seiner Sitzung am 12.12.2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia (Institut für Musikjournalismus) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 13.12.2018 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang „Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“ (M.A.) ist ein weiterführender Studiengang, der einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z. B. einen B.A.-Abschluss) voraussetzt.

(2) Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie dient dem Nachweis der speziellen medienspezifischen Kenntnisse, die für den Beruf eines Musikjournalisten im Bereich Kulturrundfunk (traditionell / online) und für einen Journalisten mit trimedialer Kompetenz erforderlich sind.

§ 2 Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik Karlsruhe verleiht dem Kandidaten nach bestandener Abschlussprüfung den akademischen Grad eines „Master of Arts – Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“ (M.A.).

§ 3 Studienfach

Studienfach ist „Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“.

§ 4 Studiendauer, Prüfungen, ECTS-Punkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module eingeteilt, die im Studienplan aufgeführt sind. Der Studienplan ist Bestandteil der Prüfungsordnung (Anlage 2).

(3) Alle Module oder Modulteile werden mit einem Testat, einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Prüfungen und Leistungsnachweise werden benotet.

(4) Hat ein Studierender bereits herausragende Erfahrungen und Kenntnisse in einem bestimmten Fach, kann das Testat / die Modulprüfung in diesem Fach nach Absprache mit der Institutsleitung bereits zu Beginn des Semesters ohne eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung abgelegt werden, sofern der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung (sog. Freischussregelung) bescheinigt. Reichen die im Rahmen der Freischussregelung erbrachten Leistungen nicht aus, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei bestandener Prüfung werden die für dieses Modul geltenden ECTS-Punkte dem Studierenden angerechnet.

(5) Im Studienplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) auf Pflichtfächer und auf Wahlfächer entfallen (pro Semester 30 Leistungspunkte). Bis zum Ende des Studiums müssen 120 ECTS-Punkte erbracht werden, bis zum Ende des ersten Studienjahres 50 ECTS-Punkte. Das Erreichen dieser Mindest-ECTS-Punktzahlen ist die Voraussetzung, um die zu den Modulen des folgenden Semesters gehörenden Lehrveranstaltungen besuchen zu können.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und Erfassung der Leistungsnachweise/ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, ein hauptberuflicher Professor sowie der Leiter des Instituts für Musikjournalismus. Der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Mit Ausnahme des Rektors bzw. des von ihm benannten Professors sowie des Leiters des Instituts für Musikjournalismus werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle auch sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf den Leiter des Studiengangs übertragen.

§ 6 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar dem Rektor oder einem von ihm benannten Stellvertreter als Vorsitzendem, dem Leiter des Studiengangs „Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“ (M.A.) sowie zwei Mitgliedern des Lehrkörpers im Bereich dieses Studiengangs. Zur Prüfungskommission kann ein Hochschullehrer des künstlerischen Bereichs hinzugezogen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 2 eine geeignete Persönlichkeit zusätzlich in die Prüfungskommission berufen, die nicht der Hochschule für Musik Karlsruhe angehört.

(4) Wenn eine Prüfung beim ersten Mal nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wird bei der Wiederholungsprüfung auf Antrag des Kandidaten die Prüfungskommission um ein Mitglied erweitert.

§ 7

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen fachbezogenen Leistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern sowie außeruniversitäre Ausbildungszeiten und Tätigkeiten werden angerechnet, sofern sie dem Curriculum des Masterstudiengangs „Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“ (M.A.) am Institut für Musikjournalismus entsprechen.

(2) Die Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Journalismus oder Mediengestaltung und dabei erbrachte Studien-/Ausbildungsleistungen werden angerechnet, soweit eine fachlich gleichwertige Ausbildung nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studien-/Ausbildungszeiten und Studien-/Ausbildungsleistungen an ausländischen Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, gibt die zuständige Studienkommission eine Stellungnahme ab. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.

(3) Für nachgewiesene fachbezogene Leistungen, die ein Studierender außerhalb des Studiums erworben hat, können auf Antrag ECTS-Punkte vergeben werden. Hierzu zählen z.B. Praktika, Tutorate, längere Tätigkeiten bei Rundfunkanstalten oder Medienunternehmen u.a.

(4) Die Entscheidung über die Anrechnung nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf den Leiter des Studiengangs übertragen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Sekretariat des Instituts mindestens drei Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Kandidaten wird die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests verlangt. Das ärztliche Attest muss vor Beginn der Prüfung eingeholt und dem Sekretariat des Instituts unverzüglich vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf den Leiter des

Studiengang übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Halbe Noten (1,5; 2,5; 3,5) sind zulässig.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Notenstufen gelten entsprechend, wenn eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsteile. Hier wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

1	= 1,0 - 1,2
1,5	= 1,3 - 1,7
2	= 1,8 - 2,2
2,5	= 2,3 - 2,7
3	= 2,8 - 3,2
3,5	= 3,3 - 3,7
4	= 3,8 - 4,0

Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die schlechter ist als 4,0, wird die Leistung mit der Note 5 bewertet.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt das in § 21 aufgeführte Prozedere.

(4) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

§ 10

Schriftliches Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Studierendenakten des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- gfs. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Masterprüfung, die anderen Prüfungsteile sowie die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse sind nicht hochschulöffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen, Masterarbeit

§ 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium besteht aus den Modulen:

- Wissenschaft 1 und 2
- Medien 1 und 2
- Künstlerische Produktion 1 und 2 und der
- Masterarbeit.

Es gibt Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.

(2) In den Studienplänen ist aufgeführt, welche Pflichtmodule oder –modulteile belegt werden müssen und wie diese auf das Studium verteilt sind (siehe Anlage 2). Die zur Verfügung stehenden Wahlmodule oder –modulteile werden schriftlich zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

(3) Wenn ein Modul oder Modulteil nicht in jedem Semester angeboten wird, können ECTS-Punkte aus mehreren Semestern kumuliert werden.

(4) Wenn mehrere Module oder Modulteile eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Aufbaumodule oder –modulteile nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Module belegt werden. Näheres ist für die betreffenden Fächer in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 13 Testate

Testate werden am Ende eines Moduls oder Modulteils vom jeweiligen Fachlehrer ausgestellt. Sie beinhalten die Angabe der erreichten ECTS-Punkte und die Unterschrift im Studienbuch bzw. in der Studierendenakte.

§ 14 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden am Ende eines Moduls oder Modulteils vom Fachlehrer ausgestellt. Sie beinhalten die Angabe der Note, der erreichten ECTS-Punkte und die Unterschrift im Studienbuch bzw. in der Studierendenakte.

§ 15 Praktika

(1) Im Laufe des Masterstudiums absolvieren die Studierenden in den Semesterferien ein Praktikum von mindestens vier Wochen in öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten oder in anderen Medienunternehmen. Praktikumserfahrungen im Ausland sind erwünscht.

(2) Für die Organisation des Praktikumsplatzes sind die Studierenden selbst verantwortlich. Sofern erforderlich, bestätigt die Redaktionsleitung des Instituts für

Musikjournalismus die Praktikumspflicht und steht Praktikumsgebern und Studierenden bei Rückfragen zur Verfügung.

(3) Die Studierenden erbringen das Testat über das Absolvieren des Praktikums mit einer offiziellen Bestätigung des Arbeitgebers und mit einem Bericht, in dem Inhalte, eigene Tätigkeiten und Eindrücke geschildert werden; sofern vorhanden, sind zusätzliche Arbeitsproben erwünscht.

§ 16

Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldungen zu Prüfungen, „Freischussregelung“

(1) Die Prüfungen, die Leistungsnachweise und Testate sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Prüfungsinhalte sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Der Meldung zur Prüfung sind die in Anlage 2 zur Prüfungsordnung geforderten Nachweise über studienbegleitende Prüfungsleistungen (z. B. Leistungsnachweise) beizufügen. Die Meldung zu Prüfungen ist an das Prüfungsamt zu richten.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist der Nachweis der zu diesem Studienzeitpunkt erforderlichen Mindestanzahl an ECTS-Punkten (siehe § 4).

(4) Über Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt.

(5) Hat ein Studierender schon herausragende Erfahrungen und Kenntnisse in einem bestimmten Fach, kann das Testat / der Leistungsnachweis / die Prüfung in diesem Fach nach Absprache mit dem Prüfungsamt bereits zu Beginn des Semesters ohne eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung abgelegt werden, sofern der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freischussregelung). Reichen die im Rahmen der Freischussregelung erbrachten Leistungen nicht aus, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei bestandener Prüfung werden die für dieses Modul geltenden ECTS-Punkte dem Studierenden angerechnet.

§ 17

Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Kandidat nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist oder
- der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, oder
- die Unterlagen unvollständig sind, oder
- die zu diesem Studienzeitpunkt erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten nicht erreicht ist (vgl. § 4 und § 16).

§ 18

Nicht-Bestehen einer Prüfung

(1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Kandidat hat sich selbst fristgerecht um eine

Wiederholungsprüfung zu bemühen. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

§ 19 Abschlussprüfung

Im Masterstudiengang „Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“ bildet die Masterarbeit die Abschlussprüfung.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine multimedial produzierte umfangreiche Arbeit im Bereich neuer anspruchsvoller Sendeformen. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig und unter Einsatz medialer Mittel kompetent zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Bestandteil der Masterarbeit sind eine schriftliche Erläuterung zum Konzept und zur Umsetzung (mind. 10 Seiten) sowie eine Dokumentation, in der der Kandidat während der Realisierung seine Arbeitsschritte bei der eigenen Produktion sowie die Mitwirkung bei anderen Abschlussprojekten, ggf. auftretende Probleme und Erfahrungen dokumentiert (mind. 5 Seiten).

(3) Die Masterarbeit wird von einem Dozenten des Instituts für Musikjournalismus betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, bis zum 5. April des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt wird, thematische Vorschläge aus dem Bereich Musik / Kultur für die Masterarbeit zu machen.

(4) Das Thema für die Masterarbeit wird vier Monate (jeweils der 15. April) vor dem Abgabetermin (jeweils der 15. August) vom betreuenden Dozenten des Instituts für Musikjournalismus zur Bearbeitung ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der betreuende Dozent kann auf Vorschlag des Kandidaten ein neues Thema bestimmen, das innerhalb der o.g. Bearbeitungszeit zu verfassen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist von bis zu 4 Wochen eingeräumt werden. Der Antrag hierzu ist spätestens 2 Wochen vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, der über die Verlängerung entscheidet.

(5) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern,

- dass er seine Arbeit selbständig verfasst hat,
- dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand einer anderen Prüfung oder eines Leistungsnachweises gewesen ist,
- dass Produktionshilfe ausschließlich bei Video-Dreharbeiten und nur an der Kamera bzw. als Sprecher stattfand,
- dass die Rechte an eingesetztem Fremdmaterial im erforderlichen Umfang eingeholt wurden (Art und Umfang der Rechteeinholung und -abtretung wird dem Kandidaten spätestens mit der Ausgabe der Masterarbeit schriftlich mitgeteilt).

(6) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit müssen alle im Studienplan aufgeführten Module und Modulteile der vorangegangenen Semester abgeschlossen und die entsprechenden ECTS-Punkte erworben sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- die Unterlagen unvollständig sind,
- der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Masterarbeit bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(7) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht oder verstößt sie gegen eine der unter (5) genannten Voraussetzungen, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5) zu benoten.

(8) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden, spätestens im darauffolgenden Semester. Für die Wiederholung gilt das in § 18 ausgeführte Prozedere.

(9) Der betreuende Dozent verfasst das Erstgutachten über die Arbeit, ein weiterer Dozent ein Zweitgutachten.

Die Note wird aus dem Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Liegen die Bewertung von Erst- und Zweitgutachter um mehr als einen Notenschritt auseinander, wird ein weiteres Gutachten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt.

(10) Wenn der Kandidat begründeten Zweifel an einer rechtmäßigen Beurteilung der Masterarbeit hat, kann er diesen in einem schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darlegen und ein weiteres Gutachten verlangen. Dieses soll von einem Dozenten des Instituts für Musikjournalismus verfasst werden.

III. Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement, Transcript of Records

§ 21

Zeugnis und Urkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgestellt, auf welcher das Datum des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts – Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“ (M.A.) vermerkt sind. Die Master-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das den Titel der Masterarbeit, den verliehenen akademischen Grad, die Gesamtnote und den Tag der Abgabe der Masterarbeit enthält. In dem Zeugnis wird die gesamte Prüfungskommission namentlich aufgeführt. Sie wird vom Rektor, vom Geschäftsführer des Instituts für Musikjournalismus, vom Leiter des Instituts für Musikjournalismus und von den die Masterarbeit betreuenden Dozenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Gewichtung der Prüfungen zur Errechnung der Gesamtnote erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- Masterarbeit 50 %
- Übrige Prüfungen 25 %
- Leistungsnachweise 25 %

(4) Die Einzelergebnisse werden addiert und auf halbe Noten gerundet. Hier wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

1	=	1,0 - 1,2
1,5	=	1,3 - 1,7
2	=	1,8 - 2,2
2,5	=	2,3 - 2,7
3	=	2,8 - 3,2
3,5	=	3,3 - 3,7
4	=	3,8 - 4,0

Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die schlechter ist als 4,0, wird die Leistung mit der Note 5 („nicht ausreichend“) bewertet.

(5) In besonderen Fällen kann das Prädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ vergeben werden. Dazu müssen alle der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Masterarbeit: 1,0
- alle Prüfungsleistungen 1,0
- Durchschnitt der Leistungsnachweise 1,0

§ 22

Diploma-Supplement, Transcript of Records

Jedem Absolventen wird zusätzlich zum Zeugnis das Diploma-Supplement in deutscher und englischer Sprache und das Transcript of Records ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie die Masterarbeit und alle Module mit den erreichten ECTS-Punkten und Noten aufgeführt sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Nachteilsausgleich für Behinderte

Macht ein Studierender glaubhaft, dass es wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln.

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Bewertung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neues zu erteilen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung ausgehändigt werden.

§ 25

Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Masterstudiengang „Musikjournalismus für Rundfunk und Multimedia“.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegung der letzte Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 15.07.2011 außer Kraft, findet jedoch noch Anwendung auf Studierende, die schriftlich beantragen, ihr Studium nach dieser Satzung zu absolvieren.

Karlsruhe, den 13.12.2018

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Professor Hartmut Höll
Rektor